

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

[bmvrj.gv.at](http://bmvrj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**MMag. Thomas ZAVADIL**  
Sachbearbeiter

[thomas.zavadil@bmvrj.gv.at](mailto:thomas.zavadil@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-302939  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.977/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-551.150/0001-VI/2/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Zum Gesetzestext**

#### **Allgemeines:**

1. Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Es sollte – auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“, sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“, „Nr. L 265“ und „30. Juni“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3). Insbesondere ist auch vor dem Gradzeichen als Temperatur-Bezeichnung (°C) ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Layout-RL 4.1.9.1).

3. Es fehlt eine Regelung über das Inkrafttreten der Novelle. Schon aus dokumentalistischen Gründen sollte das Inkrafttreten auch dann ausdrücklich angeordnet werden, wenn nichts von Art. 49 Abs. 1 B-VG Abweichendes normiert werden soll. Im Übrigen wird angeregt, die Novelle zu nutzen, um die Abfolge der bisherigen Inkrafttretensbestimmungen richtigzustellen:

1. *§ 32 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.*

2. *Der Text des § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; Bezeichnung und Text werden nach § 32 Abs. 2 eingereiht.*

3. *§ 33 entfällt.*

4. *Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 2, [...] sowie § 31 Z 2, 4, 5 und 6 sowie die Anlagen I bis V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 außer Kraft.“

#### **Zum Titel:**

Vor dem Relativsatz „mit dem [...] geändert wird“ ist ein Komma zu setzen.

In der Abkürzung „EBG 2012“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

### Zum Einleitungssatz:

Zwischen Kurztitel und Abkürzung ist kein Binde-, sondern ein Gedankenstrich zu setzen.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>5</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Es sollte daher „[...]“, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, [...]“ heißen.

### Zu Z 1 (Ersetzungen):

Die hier vorgesehene pauschale Ersetzung ist nicht nur höchst unübersichtlich, sondern geht außerdem aus folgenden Gründen fehl:

- Es müsste nicht bloß die Wortfolge „Bundesminister für [...]“, sondern auch die Wortfolge „Bundesminister<sub>s</sub> für [...]“ ersetzt werden.
- Die Ersetzung der Wortfolge „Bundesminister für [...]“ durch die „grammatikalisch jeweils zutreffende Form“ der Wortfolge „Bundesminister oder die Bundesministerin für [...]“ erfasst jedenfalls *nicht* die Einfügung zusätzlicher Wörter; genau dies (nämlich die Einfügung der Präposition „von“) wäre aber in einer Reihe von Fällen erforderlich.
- § 11 Abs. 3 und 7 wird in der Anordnung angeführt, obwohl dort die fragliche Wortfolge gar nicht vorkommt.

Weiters wird auf folgende Zitierversehen hingewiesen:

- Literae werden nicht als „lit. a)“, sondern als „lit. a“ zitiert; eine sublitera wird nicht als „Aufzählung bb)“, sondern als „sublit. bb“ zitiert.
- Da ein Absatz nicht in weitere Absätze gegliedert werden kann, ist das Zitat „§ 3 Abs. 2 letzter Abs.“ offenbar unrichtig; es muss „§ 3 Abs. 2 letzter Satz“ heißen.

Statt „der Bundesminister oder die Bundesministerin“ sollte es „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin“ heißen. Denn es geht hier um *eine* Person, die je nach dem Geschlecht des Amtsträgers unterschiedlich bezeichnet wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Abfolge der Novellierungsanordnungen (und somit die Abfolge der Ziffern einer Novelle) nach der Reihenfolge der davon erfassten

---

<sup>5</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Gliederungseinheiten innerhalb der zu novellierenden Rechtsvorschrift richtet. Dementsprechend ist die den § 2 betreffende Novellierungsanordnung als Z 1 zu bezeichnen.

Richtigerweise ist die Z 1 daher durch folgende Anordnungen zu ersetzen (und sind die bestehenden Ziffern ab der Z 9 entsprechend umzubenennen):

*2. In § 3 Abs. 1 Z 4, Z 7 lit. a sublit. bb und lit. c sowie Z 8, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, 4, 8, 9 und 10, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2 und 3, § 16, § 17, § 18, § 28 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 31 Z 2 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*9. In § 3 Abs. 2 letzter Satz, § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 2, 3 und 4, § 8 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1 Z 10, Abs. 5 und 7, § 11 Abs. 6, § 14 Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Z 1 sowie § 30 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*11. In § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Z 1 und 4 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 9, § 25 Z 11 und § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*12. In § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3, 6 und 7, § 19 Abs. 1, § 25 Z 1, § 28 Abs. 5 sowie § 31 Z 4, 5 und 6 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*13. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*14. In § 9 Abs. 1 Z 3, § 11 Abs. 6, § 15 Abs. 3 und § 21 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

*15. In § 9 Abs. 1 Z 9, § 11 Abs. 2 und 8 sowie § 21 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

### **Zu Z 2 (§ 2):**

Zur korrekten Abfolge der Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Z 1.

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „zuletzt geändert durch [...]“ nach dem Ausdruck „ABl. Nr. L 265 vom 09.10.2009 S. 9,“ einzufügen.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Die Wortfolge „der Kommission vom 19. Oktober 2018“ hat daher zu entfallen.

Weiters muss es „ABl. Nr. L 263“ heißen.

### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 12 bis 14):**

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Z 12 zu überarbeiten. Der Satz „Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 5).“ ist ihrem Inhalt nach nämlich kein Teil einer Begriffsbestimmung; vielmehr handelt es sich um eine von der Begriffsbestimmung völlig unabhängige normative Anordnung über

Rechte und Pflichten. Diese Anordnung dürfte allerdings überflüssig sein: Wer die Rechte und Pflichten eines Vorratspflichtigen hat (oder eben nicht hat), ergibt sich aus § 4 Abs. 1 erster Satz; dass „Vertragspartner gemäß § 7 Abs. 1 Z 3“ die Rechte und Pflichten eines Halters haben, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung von „Halter“ in § 3 Abs. 1 Z 5. Es sollte daher geprüft werden, ob der erwähnte Satz in der Z 12 nicht ersatzlos zu entfallen hat.

Gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Satz zu entfallen hat, müsste die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

*In § 3 Abs. 1 Z 12 werden der Punkt nach der Wortfolge „zur Verfügung zu halten“ und der darauffolgende Satz durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 und 14 werden angefügt:*

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. a):**

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „wird [...] gestrichen“ einfach „entfällt“ heißen.

**Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. a):**

Bei „2710 12 51, 2710 12 59“ handelt es sich um keine Wortfolge. Es muss daher lauten:

In § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „2710 12 51, 2710 12 59“ durch den Ausdruck „2710 12 50“ ersetzt.

**Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. h):**

*Novellierungsanordnung:*

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zum letzten Teil jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also in der Regel aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

*Dem § 3 Abs. 2 Z 2 wird folgende lit. i angefügt:*

*lit. i:*

Statt „z. B.“ muss es „zB“ heißen (vgl. Anhang 1 der LRL).

**Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2 Z 4):**

Auch hier sollte nicht die Konjunktion „oder“, sondern die Konjunktion „bzw.“ verwendet werden (vgl. den Hinweis zu Z 1).

**Zu Z 8 (§ 3 Abs. 2 Z 5 bis 8):**

„Angefügt“ werden – wie schon ausgeführt – Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Da in § 3 Abs. 2 nach der letzten Ziffer noch ein weiterer Satz steht, sind daher die Z 6 bis 8 nicht an-, sondern einzufügen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

*In § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z 5 werden folgende Z 6 bis 8 eingefügt:*

Die vorgesehenen Definitionen leiden an verschiedenen Unzulänglichkeiten. Überdies kommt keiner der definierten Begriffe kommt im (künftigen) Gesetzestext vor. Von der vorgesehenen Anfügung wäre daher abzusehen. Damit erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die vorgesehenen Definitionen.

Generell wäre bei einer Ergänzung des § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen, dass im geltenden § 3 Abs. 2 (anders als im Fall der vorgesehenen Z 6), nach dem Definiendum (in Z 6: „Zusatzstoffe/Oxigenate“) regelmäßig kein Doppelpunkt gesetzt ist.

**Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1), 10 (§ 9 Abs. 1 Z 10) und 12 (§ 9 Abs. 7):**

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

*In § 5 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 Z 10 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „1. April“ durch die Wortfolge „1. Juli“ ersetzt.*

**Zu Z 11 (§ 9 Abs. 6 letzter Satz):**

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*§ 9 Abs. 6 letzter Satz entfällt.*

**Zu Z 13 (§ 11):**

Die Ersetzung hat „In § 11 Abs. 1 [...]“ zu erfolgen.

**Zu Z 14 (§ 13):**

Es muss „durch die Wortfolge „30. Juni“ ersetzt“ heißen (vgl. den Formulierungsvorschlag zu Z 9 [§ 5 Abs. 1], 10 [§ 9 Abs. 1 Z 10] und 12 [§ 9 Abs. 7]).

**Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1):**

Vgl. den Hinweis zu Z 14 (§ 13).

**Zu Z 16 (§ 19 Abs. 3) und 17 (§ 19 Abs. 4 und 5):**

*Novellierungsanordnungen:*

Will man auf bezeichnete Gliederungseinheiten (zB auf Absätze) Bezug nehmen, so folgt die Zitierweise bestimmten Konventionen. Diese Konventionen (insbesondere auch, was die Verwendung von Abkürzungen betrifft) sind – selbstverständlich – auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen einzuhalten. Anzuführen sind daher nicht (konkret bezeichnete) „Absätze“, sondern „Abs.“. Weiters handelt es sich dabei nicht um die Abs. 3 und 4, sondern um die Abs. 4 und 5.

Im Übrigen bietet es sich an, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

*§ 19 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:*

*Insbesondere Abs. 3:*

Es erscheint nicht als zweckmäßig, die gesetzliche Regelung lediglich an eine (bestimmte Fassung einer bestimmten) Verordnung anzuknüpfen. Es sollte daher, ähnlich wie in der geltenden Fassung, (primär) auf die den Inhalt der Verordnung determinierende Gesetzesbestimmung Bezug genommen werden.

Es müsste „gemäß der Verordnung“ heißen. Es besteht allerdings keine Veranlassung, den Langtitel (noch dazu unter Anführung des erlassenden Organs) wiederzugeben. Im Übrigen entspricht die Wiedergabe der Fundstellen nicht den legislativen Gepflogenheiten. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Wortfolge „für deren Vollziehung zuständigen Bundesminister“ allzu umständlich-genau erscheint: Wenn es um die Überprüfung der Substitutionsverpflichtungen gemäß der Kraftstoffverordnung 2012 geht, so dürfte es sich von selbst verstehen, dass von jenem Bundesminister die Rede ist, der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständig ist.

Aus den angeführten Gründen wird folgende Neufassung des Abs. 3 vorgeschlagen:

„(3) Zur Überprüfung der Substitutionsverpflichtungen gemäß ... der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 86/2018, sind dem zuständigen Bundesminister [...]“

*Insbesondere Abs. 4 und 5:*

Zur Verwendung der Konjunktion „bzw.“ statt der Konjunktion „oder“ vgl. nochmals den Hinweis zu Z 1.

Verweise auf Anlagen sind – sofern es sich um Binnenverweise handelt – in Fettdruck wiederzugeben (vgl. Layout-Richtlinie 2.4.1).

Nach dem Ausdruck „§ 16“ in Abs. 5 wurde versehentlich ein geschütztes Leerzeichen gesetzt.

**Zu Z 18 (§ 20 Abs. 5):**

Das vorhin zu Z 16 (§ 19 Abs. 3) Gesagte gilt auch hier.

**Zu Z 19 (§ 30 Abs. 4 und 5):***Novellierungsanordnung:*

Es wird auf die Ausführungen zu Z 8 (§ 3 Abs. 2 Z 5 bis 8) und zu Z 16 (§ 19 Abs. 3) und 17 (§ 19 Abs. 4 und 5) hingewiesen. Die Novellierungsanordnung hat dementsprechend zu lauten:

*Dem § 30 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

*Abs. 4:*

Zur Formulierung „aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen des § 5 EBG 2012, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 163/2015,“ wird auf Folgendes hingewiesen:

- Binnenzitate, also Bezugnahmen auf andere Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift, erfolgen ohne Anführung des Titels oder der amtlichen Abkürzung der Rechtsvorschrift.
- Der Hinweis auf „bisher geltende[s]“ Recht ist unpräzise und angesichts der Bezugnahme auf eine konkrete Fassung auch überflüssig.
- Bei der Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung einer Rechtsvorschrift ist auch die Normenkategorie anzugeben; außerdem müsste es nicht „geändert mit“, sondern „geändert durch“ heißen.
- Allerdings ist die Formulierung „[...] zuletzt geändert durch [...]“ eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig. Im vorliegenden Fall sollte es also „in der Fassung des [...]“ heißen.

Es sollte daher einfach „nach § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015“ heißen.

Unklar ist das Verhältnis der Wortfolgen „im Jahr 2020“ und „noch bis 30. Juni 2020“ (gemeint sein dürfte: „bis zum Ablauf des 30. Juni 2020“) zueinander.

*Abs. 5:*

Statt „bleiben durch [...] unberührt“ muss es „bleiben von [...] unberührt“ heißen.

Statt „Bestimmungen der Novelle BGBl. I xxx zum EBG 2012“ sollte es „Novelle BGBl. I Nr. xxx/XXXX“ heißen.

Was unter der „diesbezügliche[n] Änderung“ zu verstehen ist, bleibt unklar.

**Zu Z 20 (Anlagen I bis IV) und 21 (Anlage V):**

„Angefügt“ werden – wie schon ausgeführt – Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen; dies ist bei den Anlagen I



bis IV nicht der Fall. Im Übrigen liegt es nahe, die die Anlagen betreffenden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

*In der Anlage wird die Wortfolge „Anlage zu § 11 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage V“ ersetzt; vor der Anlage V werden folgende Anlagen I bis IV eingefügt:*

Der Anlage III fehlt es an einer geeigneten numerischen Untergliederung.

Zwei der in Anlage III vorgesehenen Aufzählungen enden mit den Worten „gehalten werden.“ Diese wären vom letzten Aufzählungsglied als jeweils gesonderter Schlussteil abzusetzen, da sie ebenso wieder Einleitungsteil der Aufzählung dem Sinne nach nicht Teil bloß eines Aufzählungsgliedes sind (wobei nicht übersehen wird, dass dieselbe Unzukömmlichkeit der Richtlinie 2009/119/EG anhaftet).

#### **Zu Z 22 (Anlage V):**

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Der vorliegende Satz wäre daher nach der Bezeichnung „Anlage V“ einzufügen.

Da es sich bei diesem Satz letztlich um nichts anderes als um eine Wiederholung des in § 11 Abs. 1 Angeordneten handelt, wird allerdings empfohlen, von dieser Novellierungsanordnung überhaupt abzusehen.

### **III. Zur Textgegenüberstellung**

#### **Zu 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 5:**

Anders als von den Unterschiedshervorhebungen nahegelegt sind die beiden Fassungen nicht völlig unterschiedlich, sondern weisen auch sinntragende gleichbleibende Passagen auf; dies sollte durch Reduzierung der Unterschiedshervorhebungen veranschaulicht werden:

„(3) Zur Überprüfung der Substitutionsverpflichtungen gemäß ... Kraftstoffverordnung ... sind dem ... Bundesminister ... Biokraftstoffe und Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen *Bezug habenden unternehmensbezogenen Erhebungsdaten zu überlassen.*“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt